



Stellungnahme

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

Zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791 (EED) sollen Vorschriften im Energieeffizienzgesetz, die über die Energieeffizienzrichtlinie hinausgehen, auf das nach EU-Recht erforderliche Mindestmaß zurückgeführt werden. Dies begrüßt der ZVG ausdrücklich. Mit der Anpassung sind erhebliche Erleichterungen und Kosteneinsparungen für die kleinen und mittleren Familienbetriebe im Gartenbau verbunden. Die bisherigen Regelungen sind für viele kleine und mittelständische Betriebe (KMU), zu welchen nahezu alle Gartenbaubetriebe in Deutschland gehören, gefährdend, in einigen Fällen sogar existenzbedrohend und erzeugen teure Bürokratie und hohe Kosten. Die vorgesehene Anpassung an die Schwellenwerte nach EED sind zügig umzusetzen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1, Änderung des Energieeffizienzgesetzes

Zu Nummer 10 (§ 8 EnEFG)

§ 8 Absatz 1 des Energieeffizienzgesetzes wird entsprechend einer 1:1-Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie dahingehend geändert, dass Unternehmen ab einem Gesamtenergieverbrauch von 85 TJ = 23,6 GWh verpflichtet werden, ein Energiemanagementsystem einzurichten. **Diese Anpassungen an die EU-Vorgabe begrüßt der ZVG ausdrücklich!**

In § 8 Absatz 2 wird für Unternehmen, die bis zum Ablauf des 10. Oktober 2025 den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangt haben, die Frist angepasst, zu der ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet sein muss (bis zum Ablauf des 11. Oktober 2027). **Diese Anpassung begrüßt der ZVG.**

Laut § 8 entfallen die Zusatzanforderungen nach §8 Abs. 3, d.h. die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN 17463 wird gestrichen. Auch müssen keine Maßnahmenpläne mehr erstellt und veröffentlicht werden. **Dies begrüßt der ZVG als erhebliche Erleichterung.**

Zwei alternative Regelungen für Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 23,6 GWh würden bürokratie- und kostenentlastend wirken:

- Energie- oder Umweltmanagementsystem

Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 23,6 GWh können zwischen einer Zertifizierung nach DIN ISO 14001 (Umweltmanagementsystem) oder DIN ISO 50001 (Energiemanagementsystem) wählen. Diese Zertifizierungen sind für die verpflichteten Unternehmen eine enorme Hürde, die zu wirtschaftlich nicht mehr tragbaren Kostenbelastungen führt: Für eine Zertifizierung eines mittelständischen Gartenbaubetrieb würden Kosten in Höhe von ca. 30.000 € für Berater und Zertifizierer anfallen, nebst einem Zeitaufwand von mindestens drei Monaten Vollzeit für einen Mitarbeiter im Rahmen der Einführung. Hinzu kommen für nachfolgende Jahre Kosten in Höhe von ca. 15.000 € für Berater und Zertifizierer für Überwachung, zuzüglich eines internen Aufwands von ca. zwei bis drei Monaten für einen Mitarbeiter. Sowohl die monetären als auch zeitlichen Ressourcen sind bei den meisten betroffenen Betrieben schlicht nicht vorhanden.

Die ISO 14001 und ISO-50001 Zertifizierungen sind für Gartenbaubetriebe kein geeignetes Werkzeug für die Verbesserung der Energieeffizienz, da die Norm vor allem darauf abzielt, Managementprozesse einzuführen und aufrechtzuerhalten, was mit einem unverhältnismäßig hohem Personalaufwand für die Gartenbaubetriebe einhergeht.

Aus diesem Grunde fordert der ZVG, ergänzend zur Anhebung der Energieschwelle, eine vereinfachte Alternative für ein Energiemanagement zu schaffen und das EnEFG diesbezüglich anzupassen. Die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) regelte bis 2023 die steuerliche Entlastung energieintensiver produzierender Unternehmen bei Strom- und Energiesteuern, gekoppelt an den Nachweis von Energieeffizienzmaßnahmen. **Im Sinne der Entlastung von Unternehmen wäre eine erneute Einführung eines Systems entsprechend der ehemaligen Anlage 2 SpaEfV sehr bürokratie- und kostenentlastend, insbesondere für energieintensive klein- und mittelständische Unternehmen.** Das System der Anlage 2 SpaEfV sollte daher als zusätzliche Alternative für die Erfüllung an ein Energiemanagementsystem wiederbelebt werden, da auch hier bereits in der Vergangenheit auf nationaler Ebene eine Zertifizierung vorgesehen war und das System die EED-Richtlinie erfüllen würde.

- Einführung eines vereinfachten Energiemanagementsystems

Es sollte zusätzlich für KMU eine Möglichkeit für ein Energiemanagementsystem nach Anforderungen von Level 2 der ISO 50005 eingeführt werden. Diese Option wurde bereits im Energieeffizienzgesetz als „vereinfachtes Energiemanagementsystem“ für kleine Kommunen berücksichtigt (§3 Nr. 30; im Referentenentwurf jetzt als Nr. 20). Für die Erfüllung müsste lediglich zusätzlich eine Zertifizierungsmöglichkeit der ISO 50005 – Level 2 auf nationaler Ebene geschaffen werden.

Deshalb sollte für die Erweiterung auf KMU unter § 8 EnEFG als neuer Absatz 1a eingeführt werden:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Unternehmen, die Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind, ein nicht zertifiziertes, vereinfachtes Energiemanagementsystem betreiben.“

Zu Nummer 11 (§ 9)

Analog zu § 8 Absatz 3 sollte auch für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,77 und weniger als 23,6 Gigawattstunden auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach DIN 17463 verzichtet werden. Diese Änderung dient der Entbürokratisierung. Die EED-Richtlinie sieht hier lediglich die Erstellung von Maßnahmenplänen von wirtschaftlichen Maßnahmen vor. **Die Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsberechnung nach DIN 17463 geht hier über die EU-Vorgaben hinaus.**

Zu Nummer 17 (§ 17 EnEFG)

Es wird begrüßt, dass die verpflichtende Meldung von Abwärmedaten an die Bundesstelle für Energieeffizienz sowie der Auskunftsanspruch gegenüber Wärmenetzbetreibern **gestrichen wird**. Dies dient dem Bürokratieabbau und schafft Erleichterungen für Unternehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen – EDL-G)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung von § 1 Nummer 4 zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 mit Anpassung des Energieschwellenwertes von 2,77 GWh begrüßt der ZVG.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Unternehmen, die bis zum Ablauf des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, müssen das erste Energieaudit bis zum Ablauf des 11. Oktober 2026 durchgeführt haben. **Hier schlagen wir vor, dass aufgrund der verbleibenden sehr kurzen Frist eine Aussetzung des Stichprobenverfahrens durch das BAFA für mindestens 12 Monate zu regeln.** Die Umsetzungsfrist ist zu knapp bemessen. Bei verspäteten Audits sollte ein Bußgeld vermieden werden.